

Stadt Schwäbisch Hall Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund von §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 01.03.2020 (GBl. S. 37) sowie §§ 2 und 8 Abs. 2 und 9 Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005, zuletzt geändert am 12.12.2020 (GBl. S. 1095), hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall am 05.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Schwäbisch Hall erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

Der Vergnügungssteuer unterliegen:

- (1) Das Bereitstellen von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Geräten sowie Musikautomaten und ähnliche Einrichtungen in Gastwirtschaften, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten. Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen;
- (2) Sexuelle Vergnügungen in Form von gezielter Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bordellen, bordellartigen Betrieben einschließlich Terminwohnungen, Bars, Beherbergungsbetrieben, Sauna-, FKK- und Swingerclubs und ähnlichen Einrichtungen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer befreit sind:

- (1) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind;
- (2) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Märkten, Festen, Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen vorübergehend bereitgehalten werden,
- (3) Spielgeräte, die im Fach- und Einzelhandel unentgeltlich zu Vorführzwecken bereitgestellt werden,
- (4) Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner

1. für die Steuer nach § 2 Abs. 1 ist derjenige, dem die Erträge aus den bereitgestellten Spielgeräten bzw. Einrichtungen zufließen.
2. für die Steuer nach § 2 Abs. 2 ist der Betreiber der Einrichtung, der Inhaber der genutzten Räume, Grundstücke oder Einrichtungen.

(2) Neben den Steuerschuldnern nach Abs. 1, haftet jeder nach § 9 Abs. 2 zur Anmeldung Verpflichtete, für die Entrichtung der Vergnügungssteuer.

(3) Wer Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, in denen steuerpflichtige Vergnügungen angeboten werden, haftet neben den Steuerschuldnern nach Abs. 1 als Steuerschuldner, es sei denn, er steht in keiner besonderen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zum Steuergegenstand oder leistet keinen maßgeblichen Beitrag zur Verwirklichung des steuerbegründenden Tatbestands.

(4) Personen, die nebeneinander die Vergnügungssteuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist:

(1) Bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit das Einspielergebnis (Saldo 2). Das Einspielergebnis errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse abzüglich Röhrenauffüllungen zuzüglich Röhrenentnahmen auch soweit sie als Fehlbeträge ausgewiesen sind).

(2) Bei Spielgeräten ohne Geldgewinnmöglichkeit die Anzahl und Art der Spielgeräte sowie der jeweilige Aufstellungsort.

(3) Bei der gezielten Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen nach § 2 Abs. 2 der angefangene Kalendermonat je angefangene 10 Quadratmeter Fläche.

Als Fläche des benutzten Raumes gilt die Fläche der für die Benutzer/-innen bestimmten Räume, einschließlich Ränge, Logen, Galerien, Séparées, Erfrischungsräume.

Nicht mitberechnet werden Kassenräume, Kleiderablagen, Toiletten und ähnliche Nebenräume sowie der Thekenbereich.

§ 6 Steuersätze und Mindeststeuer

(1) Die Steuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen beträgt

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit 25 % des monatlichen Einspielergebnisses (Saldo 2 zuzüglich ausgewiesene Fehlbeträge), mindestens jedoch je Spielgerät und Kalendermonat:

- in Spielhallen: 220,00 Euro
- an anderen Aufstellungsorten: 110,00 Euro.

b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit je Spielgerät und Kalendermonat:

- in Spielhallen: 100,00 Euro
- an anderen Aufstellungsorten: 50,00 Euro

c) für das Bereitstellen von Musikautomaten oder ähnlichen Einrichtungen: 45,00 Euro

- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgeräts ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben, sofern sich durch den Austausch keine Änderung des Steuersatzes nach Abs. 1 ergibt.
- (3) Für die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen (§ 2 Abs. 2) beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat je angefangene 10 Quadratmeter: 100,00 Euro

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 2 Abs. 1 mit dem Tag der Bereitstellung des Spielgeräts bzw. Musikautomaten. Sie endet in den Fällen des § 2 Abs. 1 mit dem Tag der endgültigen Entfernung des Spielgeräts bzw. Musikautomaten.
- (2) Steuerpflicht nach § 2 Abs. 1 besteht nicht, wenn Zeiten der Betriebsruhe und vorübergehender Außerbetriebnahme der Spielgeräte
 - a. ununterbrochen länger als einen vollen Kalendermonat dauern und glaubhaft nachgewiesen werden;
 - b. dies der Stadt Schwäbisch Hall, Fachbereich Finanzen, Abteilung Abgabewesen, innerhalb einer Woche ab dem Tag des Vorliegens der Voraussetzungen schriftlich angezeigt wurde.
- (3) Die Steuerpflicht nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Erfüllung des steuerlichen Tatbestands und endet mit Ablauf des Monats, in dem der steuerliche Tatbestand beendet wird.
- (4) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Steuerschuld für diesen Kalendermonat mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer wird durch Steuerbescheid rückwirkend für den Kalendermonat festgesetzt, in dem die Steuerpflicht bestanden hat.
- (2) Die Vergnügungssteuer wird innerhalb von vierzehn Tagen nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 9 Anzeige- und Meldepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung der Spielgeräte und Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 sind der Stadt Schwäbisch Hall, Fachbereich Finanzen, Abteilung Abgabenwesen, innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit ist jede Änderung der eingesetzten Spielgeräte anzuzeigen und eine Steuererklärung (§ 10 Abs. 1) innerhalb einer Woche schriftlich abzugeben. Wird die Entfernung verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.

Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für austauschbare Spieleinrichtungen an bzw. in Spielgeräten, sofern sich durch den Austausch eine Änderung des Steuersatzes nach § 5 ergibt. In den Fällen des § 7 Abs. 2 kann die Vergnügungssteuer bis zum Ende des Monats festgesetzt werden, in dem die verspätete Anzeige eingeht.

- (2) Neben dem Steuerschuldner (§ 4) sind alle Personen zur An- bzw. Abmeldung verpflichtet, denen das Nutzungsrecht an dem Raum oder Grundstück zusteht, beziehungsweise auf dem das steuerpflichtige Spielgerät bereitgestellt wird. In der Anzeige ist der Bereitstellungsort, die Art des Spielgeräts im Sinne von § 2 Abs. 1, der Zeitpunkt der Bereitstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Die Erfüllung eines steuerlichen Tatbestands gemäß § 2 Abs. 2 ist der Stadt Schwäbisch Hall, Fachbereich Finanzen, Abteilung Abgabenwesen, spätestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich anzuzeigen. Die Einstellung sowie jede Änderung der besteuierungspflichtigen Grundlagen sind innerhalb Wochenfrist schriftlich anzuzeigen.
- (4) Der schriftlichen Anzeige sind in Fällen des § 2 Abs. 2 Angaben über Ort und Zeitpunkt der Aufnahme bzw. Dauer der steuerpflichtigen Tätigkeit und Unterlagen zum Nachweis der Fläche des benutzten Raumes (z.B. durch maßstabsgerechten Grundrissplan) beizufügen.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Die Steuerschuldner haben bei der Stadt Schwäbisch Hall, Fachbereich Finanzen, Abteilung Abgabenwesen, bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats für Spielgeräte mit Geldgewinnmöglichkeit das Einspielergebnis (Saldo 2 zuzüglich ausgewiesene Fehlbeträge) sowie bei Spielgeräten ohne Geldgewinnmöglichkeit die Anzahl anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks (Steuererklärung) mitzuteilen.
- (2) Für jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit sind im Vordruck oder in geeigneter Form folgende Angaben zu machen, aus denen für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen:
- Ort der Aufstellung,
 - Anzahl der Spielgeräte,
 - Art der Spielgeräte,
 - Zulassungsnummer,
 - Datum der Neuaufrstellung oder Entfernung im Kalendermonat,
 - Nummer des Zählwerksausdrucks und Datum der Kassierung,
 - das Einspielergebnis,
 - die berechnete Steuer unter Berücksichtigung des Steuersatzes und der Mindeststeuer.

- (3) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der Tag der letzten Leerung im jeweiligen Kalendermonat als Auslesetag des Einspielergebnisses (Saldo 2) zugrunde zu legen. Die von den Geräten erzeugten Zählwerksausdrucke sind beizufügen. Die Zeiträume der Abrechnungen müssen lückenlos sein (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks). Die Auslesung des Spielgeräts muss mindestens einmal während des Kalendermonats erfolgen.

§ 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Beauftragte Mitarbeiter/-innen der Stadt Schwäbisch Hall sind berechtigt, Aufstellorte während der üblichen Geschäftszeiten zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Auf Anforderung oder im Falle einer Außenprüfung hat der Steuerpflichtige die Aufzeichnungen nach § 10 Abs. 2 und sonstige erforderliche Unterlagen bereitzustellen oder Einsichtnahme zu gewähren und alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden Meldepflichten nicht, verspätet oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, sowie Verspätungszuschläge und Zwangsgelder und Bußgelder erhoben werden.

§ 12 Verspätungszuschlag

Werden die in der Satzung angegebenen Fristen nicht gewahrt, kann gemäß § 152 Abgabenordnung i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziff. 4b KAG ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. seinen Anzeige- und Meldepflichten nach § 9 nicht nachkommt,
 2. entgegen § 10 Abs. 1 die Steuererklärung nicht bzw. nicht rechtzeitig oder unrichtig bzw. unvollständig abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 01.01.2015 außer Kraft.

Schwäbisch Hall, _____

Daniel Bullinger Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung vom _____ auf der Homepage der Stadt Schwäbisch Hall.